

Verfassung der Ewald Vollmer-Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Ewald Vollmer-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Fulda.
- (3) Stifter im Sinne dieser Verfassung sind Elfriede Vollmer, Martin Vollmer, Roland Vollmer und Daniel Vollmer.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist zum Andenken an Herrn Ewald Vollmer, Ingenieur und Unternehmer, errichtet.
- (2) Stiftungszweck ist die Förderung der Bildung und der Wissenschaft.

Insbesondere wird der Stiftungszweck durch die Förderung der Aus- und Weiterbildung in den Ingenieurwissenschaften und Informatikwissenschaften an Fachschulen, Berufsschulen, Hochschulen und Berufsakademien verwirklicht. Es können Stipendien für Schüler, Auszubildende und Studierende der fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik i. S. d. § 3 Nr. 44 EStG vergeben werden.

- (3) Die Stiftung ist eine Förderstiftung i. S. d. § 58 Nr. 1 AO, so dass deren Zweck auch durch die Förderung von als gemeinnützig anerkannter Einrichtungen verwirklicht wird.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung steht den begünstigten Personen nicht zu. Die Empfänger sind jeweils zu verpflichten, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen,
- (2) Personen oder Institutionen dürfen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen dritter Personen zu, die dazu bestimmt sind.
- (4) Soweit es die Tätigkeiten der Stiftung erfordern und ihre Mittel es erlauben, können Dritte für Tätigkeiten der Stiftung beauftragt und dafür entlohnt werden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus etwaigen nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen des StifTERS oder Dritter (Spenden) erfüllt.
- (2) Die Stiftung kann Rücklagen gem. § 58 Abgabenordnung bilden. Diese gehören zum ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Soweit es die Tätigkeiten der Stiftung erfordern und ihre Mittel es erlauben, können Dritte für Tätigkeiten der Stiftung beauftragt und dafür entlohnt werden.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen; diese können auch pauschaliert werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen, die vom Kuratorium jeweils für einen Zeitraum von 5 Jahren gewählt werden. Der erste Vorstand wird vom Stifter im Stiftungsgeschäft bestimmt. Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium abberufen werden.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt bis zur Ernennung ihres nachfolgers. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein Nachfolger nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode ernannt.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch jeweils zwei Mitglieder gemeinsam.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Verfassung. Die Haftung des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Erstellung von Richtlinien für die Vergabe von Stipendien, die vom Kuratorium zu genehmigen sind
 - Vergabe von Stiftungsmitteln
 - Erstellung eines Wirtschaftsplans für das Folgejahr bis zum 30.11. des laufenden Jahres
 - Entscheidung über die Bildung von Rücklagen
 - Rechnungslegung und Berichterstattung über die Verwaltung der Stiftung an das Kuratorium und an die Stiftungsaufsicht
 - ggf. die Anstellung von Arbeitskräften.
 - Beauftragung und Entlohnung von Dritten
 - Erstellung von Richtlinien für den Auslagenersatz der Organe (§ 6 Abs. 2 dieser Verfassung), die vom Kuratorium zu genehmigen sind.

§ 9 Geschäftsgang des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig mit mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über die Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist. Die Sitzungsleitung erfolgt abwechselnd reihum durch jedes Vorstandsmitglied, beginnend mit dem Vorsitzenden.

- (5) Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung wünscht. Die Beschlüsse erfordern die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Sie sollen den für die Zweckerfüllung erforderlichen oder sinnvollen Sachverstand aufweisen. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von der Stifterin oder dem Stifter berufen; im Übrigen ergänzt sich das Kuratorium selbst durch Zuwahl bzw. wählt rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode ein neues Mitglied.
- (2) Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Mitglieder im Amt bis zur Ernennung ihres Nachfolgers.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger lediglich bis zum Ende der Amtszeit gewählt.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

§ 11 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere:
- die Genehmigung der Richtlinie zur Vergabe von Stipendien
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplans
 - die Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht
 - die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Entlastung des Vorstandes
 - die Genehmigung der Richtlinien zur Auslagenerstattung für die Organe.
- (2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf mit einer Frist von zwei Wochen einberufen und geleitet werden.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung die Stellvertretung anwesend sind.

- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Beschlussfassung ist – mit Ausnahme von Verfassungsänderungen, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung - im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, sofern kein Mitglied des Kuratoriums eine Sitzung wünscht. Diese Beschlüsse erfordern die Zustimmung aller Kuratoriumsmitglieder.
- (6) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist. Die Sitzungsleitung erfolgt abwechselnd reihum durch jedes Kuratoriumsmitglied, beginnend mit dem Vorsitzenden.

§ 12 Verfassungsänderung

- (1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Änderung der Verfassung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 13 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Bei Änderung des Stiftungszwecks muss auch der neue Stiftungszweck gemeinnützig sein. Bei Zusammenlegung muss die übernehmende Körperschaft ebenfalls steuerbegünstigten Zwecken dienen. Bei Auflösung fällt das Vermögen der Stiftung an die St. Antoniusheim gGmbH mit Sitz in An St. Kathrin 4, 36041 Fulda. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (2) Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Der Beschluss wird erst nach Anerkennung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 14 Stiftungsaufsicht

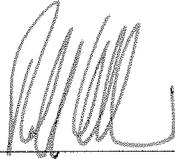
- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium in Kassel.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen und Änderungen in der Zusammensetzung

zung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind un-
aufgefordert bis zum 31.5. des Folgejahres vorzulegen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt mit dem Tage der Anerkennung in Kraft.

Fulda, 15. Dezember 2006

			
Elfriede Vollmer	Martin Vollmer	Roland Vollmer	Daniel Vollmer